

Richtlinie des Landkreises Havelland über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Havelland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Gemeindehaushaltsverordnung und in Anlehnung an den § 44 Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung von Ausstattungsmaßnahmen für allgemein bildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Havelland.

Für Ausstattungsmaßnahmen, die nach aktuellen Richtlinien vom Land Brandenburg gefördert werden könnten, wird vom Landkreis Havelland keine Zuwendung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Jahr 2009.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für die Ausstattung (grundsätzlich ohne Bau und Installation) von allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Havelland insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:

- Fachraumausstattung Naturwissenschaften, Musik, Kunst, Wirtschaft-Arbeit-Technik
z.B. Fachraummobiliar, Lehrmittel: Maschinen, Experimentierblöcke, Messgeräte, Musikinstrumente mit hohem Anschaffungswert
- Ausstattung Mehrzweckräume: Aula, Mediathek, Cafeteria/Speiseraum
z.B. Mobiliar, Vitrinen, Projektionsflächen, Beamer
- Technische Ausstattung für den Unterricht
z.B. Kameras, Camcorder, Projektoren, IT-Technik (Hardware sowie spezielle Lernsoftware)
- bewegliche Ausstattung Sporträume / Sporthallen / Außensportanlagen
z.B. Stufenbarren, Bänke, Matten, Tore

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen Schulträger im Landkreis Havelland.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

Bemessungsgrundlage:

- 4.4.1 Je Schulstandort beträgt die grundsätzliche Höhe der Zuwendung maximal 50% zu den als zuwendungsfähig anerkannten Netto-Gesamtausgaben, maximal jedoch 20.000 Euro. Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten alle zur Durchführung der geförderten Ausstattungsmaßnahme notwendigen und angemessenen öffentlichen Ausgaben, grundsätzlich ausgenommen sind Bau- und Installationsausgaben.
- 4.4.2 Leistungen Dritter werden auf die Höhe der Zuwendung anerkannt.
- 4.4.3 Die Zuwendung soll eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro netto pro geförderter Maßnahme nicht unterschreiten.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften Gegenstände sind 5 Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb dieses Zeitraumes für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises werden grundsätzlich nur für eine Ausstattungsmaßnahme gewährt, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligung erfolgt, abgeschlossen ist. Verlängerungen des Durchführungszeitraumes sind im Ausnahmefall möglich und mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

Die aus Mitteln des Landkreises finanzierten Gegenstände dürfen im Rahmen der Schulkostenabrechnung gegenüber dem Landkreis max. in Höhe der Eigenbeteiligung abgeschrieben werden.

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

6. Verfahren

Das Schulverwaltungsamt des Landkreises Havelland ist im Verfahren die Bewilligungsbehörde.

Antragsverfahren

- 6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 31. Mai 2009 unter Verwendung des Musters gemäß Anlage bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 6.1.2 Die Maßnahme darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte und deren schulfachliche und kostenseitige Prüfung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Mittelanforderung.

Verwendungsnachweisverfahren

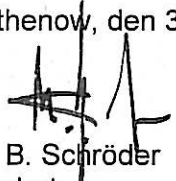
- 6.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 1 Monat nach Erfüllung des Zuwendungszweckes im Ausnahmefall spätestens jedoch am 30. September 2010 den Verwendungsnachweis.
- 6.4.2 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Sie findet Anwendung auf die im Jahr 2009 bewilligten Fördermittel.

Rathenow, den 31. März 2009


Dr. B. Schröder
Landrat